

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1911**

148 (1.4.1911)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 148

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.  
pro Jahr.

April 1911

Der Anzeigenspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
zeittraag wird solcher allentaus nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen**: 1. Die neuen Bestimmungen usw. — 2. Landw. Unfallversicherung usw. — 3. Die Regierung und die Herabsetzung der Liegenschafts-Steuerwerte. — 4. Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder. — 5. Das neue Gemeinderecht. — 6. Der Dienstberechtigte und der Verpflichtete. — 7. Zwei Anfragen mit Antworten. — II. **Sparkassenwesen**: 8. Sparkassenverbands-Gründung. — IV. **Grundbuchwesen**: 9. Fortgang der Katastervermessung und der Aufstellung der Lagerbücher. — VI. **Versicherungswesen**: 10. Die neuen Versicherungsbehörden. — 11. Gebäudeversicherung betr. — VII. **Verschiedenes**: 12. Mannheim, Ewatingen, Ostersheim, Tüfsee, Neckarelz, Dietesheim, Obriheim, Freiburg, Bruchsal, Pforzheim, Edingen, Wallstadt, Adelsheim, Ottenau, Riedheim, Achfarrn, Eberbach, Nastatt, Donaueschingen, Diersstadt. — 13. Den Vollzug der Gemeindevoranschläge für 1911 betr. — 14. Die städtische Sparkasse Durlach. — 15. Der Umlagefuß. — 16. Millionenanleihen. — 17. Bestrafte Prozeßjucht. — 18. Neue Hundertmarkscheine. — 19. Münzprägung. — 20. Justizinsipienten. — 21. Zur Scharfung des Sprachgefühls. — 22. Anzeigen.

## I. Gemeindesachen.

Die neuen Bestimmungen über die **Schul-entlassungen und Aufnahme**. Ueber die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes bezüglich der Schulentlassungen und Aufnahme von neu-eintretenden Kindern in die Volksschule scheinen noch manche Unklarheiten zu bestehen. Nach dem neuen Schulgesetz dauert die Schulpflicht acht Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen. Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete 15. Lebensjahr folgenden Schuljahrschluß hinausgeschoben werden. — Knaben und Mädchen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollendet haben. Da bei Beginn des laufenden Schuljahres noch das alte Schulgesetz Gültigkeit hatte, und Schüler aufgenommen wurden, die in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 geboren sind, so müssen jetzt diejenigen Kinder nächste Ostern in die Schule eintreten, welche in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. April 1905 geboren, also bis 30. April 1911 6 Jahre alt sind.

**Landwirtschaftliche Unfallversicherung. Katasterberechnung.** Alljährlich zu Beginn des Jahres und nachdem die Umlage im Staatsanzeiger bekannt gemacht wurde, erhalten die Bezirksämter die Unfallkataster vom Vorstand der bad. landw. Berufsgenossenschaft zur Berechnung der von den einzelnen Betriebsunternehmern nach Maßgabe des Umfanges ihres Betriebs zu entrichtenden Umlage.

Das Nachschlagen der hierbei in Betracht kommenden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen erfordert alljährlich von Neuem ein eingehendes Studium der Materie, das zu dem Umfang der Arbeit selbst oft in keinem Verhältnis steht. Um ein rasches sich Zurechtfinden in der Art und Weise der Berechnung und jederzeitiges Nachschlagen zu ermöglichen, seien die nachfolgenden Zeilen hier festgelegt.

Nach der Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern vom 8. August 1908 im Staatsanzeiger Seite 289—90 sind Betriebe, zu deren Bewirtschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, in Klassen eingeteilt in der Weise, daß eingeschätzt werden Betriebe, zu deren Bewirtschaftung an solchen Arbeitstagen erforder-

weniger als 75	in die erste Klasse mit	50 Arbeitst.
75 bis zu 150	" " zweite	" " 100 "
150 " " 300	" " dritte	" " 200 "
300 " " 450	" " vierte	" " 350 "
450 " " 600	" " fünfte	" " 500 "
600 " " 750	" " sechste	" " 650 "
750 " " 900	" " siebte	" " 800 "
900 " " 1050	" " achte	" " 950 "
1050 " " 1200	" " neunte	" " 1100 "

Angenommen es betrage der vom Bezirksrat festgesetzte Jahresarbeitsverdienst eines erwachsenen, männlichen landw. Arbeiters (Parag. 10 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes) 360 M., der tägliche Verdienst also  $360/300 = 2,10$  M., die von 100 Mark Arbeitswert zu entrichtende Umlage 1,62 M. Die Arbeitswerte der einzelnen Klassen werden gefunden durch Multiplikation der geschätzten Arbeitstage mit dem Tagesarbeitsverdienst, die Umlage der Klassen erhält man durch Vervielfachen der so gefundenen Arbeitswerte mit der Umlage.

Hiernach berechnen sich: Arbeitswert		Umlage	
1. Kl.	50 mal 2,10 M. = 105 M.	1,05 mal 1,62	1,70 M.
2. "	100 " " " = 210 "	2,10 " "	3,40 "
3. "	200 " " " = 420 "	4,20 " "	6,80 "
4. "	350 " " " = 735 "	7,35 " "	11,91 "
5. "	500 " " " = 1050 "	10,50 " "	17, — "
6. "	650 " " " = 1365 "	13,65 " "	22,11 "
7. "	800 " " " = 1680 "	16,80 " "	27,22 "
8. "	950 " " " = 1995 "	19,95 " "	32,32 "
9. "	1100 " " " = 2310 "	23,10 " "	37,42 "

Die in Spalte 8 des Katasters eingetragenen Arbeitswerte der größeren Betriebe werden gleichfalls mit der Umlage (1,62 M.) vervielfacht. (2700 Mark Arbeitswert ergeben eine Umlage von 2700 mal 1,62 = 43,74 M.).

Wenn sich bei der Berechnung Bruchteile von Pfennigen ergeben, werden Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfg. nicht berücksichtigt, Beträge von  $\frac{1}{2}$  Pfg. und mehr mit einem ganzen Pfennig angezählt.

(z. B. 11,913 = 11,91 Mark oder 27,216 = 27,22 Mark).

Die Beitragsschuldigkeiten der einzelnen Klassen werden in Spalte 9 des Katasters eingetragt und über die Seitensummen eine Zusammenstellung gefertigt, deren Endsumme sich auch ergeben muß durch Vervielfachung der Summe der einzelnen Klassen mit deren Umlagesatz. (1. Probe).

Eine 2. Probe zur Schlussumme wird in der Weise gefertigt, daß die Gesamtsumme der Arbeitstage durch Vervielfachen mit 2,10 M. in Arbeitswerte umgewandelt und diese mit der Umlage multipliziert werden. 23,900 Arbeitstage mal 2,10 = 50,190 M. Arbeitswerte mal 1,62 gleich 813,07 M. Umlage.

Gegenüber der nach Probe 1 erhaltenen Summe wird infolge Auf- und Abrundung eine Differenz von einigen Pfennigen festzustellen sein.

Die so berechneten Kataster werden nach Beurkundung der richtigen Berechnung der Amtskasse übermittelt.

**Die Regierung und die Herabsetzung der Liegenschafts-Steuerwerte.** In der Absicht, eine teilweise steuerliche Entlastung der Haus- und Grundbesitzer herbeizuführen, haben sich deren Vereine in mehreren badischen Städten mit Eingaben an die Gemeindebehörden gewandt, um diese zu einer Ermäßigung der Liegenschaftswerte um ein Viertel zu bestimmen. Eine solche ist zwar nach Parag. 107 der Städte- und der Gemeinde-Ordnung zulässig; der betr. Gemeindebeschluß bedarf jedoch der Staatsgenehmigung; die nach Ansicht der Regierung nur in Ausnahmefällen erteilt werden wird. Die amtliche Begründung zur Gemeinde- und Städte-Ordnungs-Novelle besagt darüber:

„Die staatliche Genehmigung wird nur zu erfolgen haben, wenn die Abweichung von der gesetz-

lichen Norm dazu dienen soll, um eine unerträgliche, gegen früher allzu sehr gesteigerte steuerliche Belastung der Grundeigentümer zu mildern. Jedenfalls wäre die Genehmigung zu versagen, wenn ohne eine solche Begründung, lediglich eine Verschiebung der Steuerlast bezweckt würde, bei welcher insbesondere das gewerbliche Betriebsvermögen und dasjenige Einkommen getroffen würde, welches auf Arbeits- und Dienstvertrag beruht und die Steuererhöhung regelmäßig nicht abzuwälzen vermag.“

Wenn bereits mehrere Städte, wie z. B. Mannheim und Dissenburg, die Herabsetzung der Liegenschafts-Steuerwerte abgelehnt haben, so geschah es wohl weniger infolge mangelnden Entgegenkommens gegen die Wünsche der Hausbesitzer als mit Rücksicht auf diesen Standpunkt der Regierung und außerdem im Hinblick auf die Tatsache, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nach den neuen Bestimmungen zu den Gemeindeumlagen erheblich höher beigezogen werden als früher.

**Die regelmäßige Nachprüfung der Einkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder.** Bei der regelmäßigen Nachprüfung der Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Fürsorgekassen für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte haben sich schon öfters Anstände ergeben, welche wiederholte Rückfragen notwendig machten.

In der Hauptsache verursachten dies die den Mitgliedern zugesprochenen wandelbaren Bezüge, welche teils unvollständig, teils unrichtig angegeben wurden.

Diese Erscheinung dürfte wohl größtenteils darauf zurückzuführen sein, daß den Kassenmitgliedern bei Fertigung der Einkommenserklärung eine nähere Anleitung vielfach nicht zur Seite stand.

Da bei den Erhebungen über das dienstl. Einkommen außer dem festen Gehalt, auch die Art, der Umfang und der Wert der wandelbaren- und Naturalbezüge angegeben und solche einzeln entziffert werden müssen, dürfte die Einkommenserklärung bei den Erhebungen über die dienstl. Einkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder ein willkommenes Hilfsmittel sein.

**Das neue Gemeindericht.** Hierüber schreibt Stadtrechtsrat Eljner im 3. Heft (Bad. Natl. Bibliothek):

#### Organisation.

An den Grundzügen unserer Gemeindeverfassung hat die Gemeindeordnungsnovelle nichts geändert, sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, innerhalb des gegebenen Rahmens allerdings sehr einschneidende und schwerwiegende Änderungen zu treffen.

Die Verwaltung der Gemeinde liegt nach wie vor in der Hand des Gemeinderats unter Leitung des Bürgermeisters. Der Gemeinderat allein ist die Behörde, welche zur Vertretung der Gemeinde in allen Angelegenheiten befugt ist, er trägt auch allein die ganze Verantwortung. Der Bürgermeister ist selbständig in Ausübung der Ortspolizei und soweit ihm richterliche Funktionen übertragen sind; im übrigen hat er keine selbständigen Funktionen, er ist nur Geschäftsleiter des Ge-

meinderats und Vollzieher seiner Beschlüsse. Auch die Oberbürgermeister der Städteordnungsstädte haben rechtlich keine andere Stellung.

### Wahlfähigkeit.

Zur Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindefakollegien sind die Gemeindefbürger und die wohlberechtigten Einwohner befugt, d. h. diejenigen Einwohner, die im Besitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sind, nicht im aktiven Militärdienst stehen und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen wenigstens 25 Jahre alt sein und seit zwei Jahren: a) in der Gemeinde wohnen, b) eine selbständige Lebensstellung haben, c) in der Gemeinde Umlage zahlen und d) ihren Abgabepflichten gegenüber der Gemeinde nachgekommen sein. Eine weitere Voraussetzung des Wahlrechts ist der Besitz der Reichsangehörigkeit, dagegen ist nicht erforderlich die badische Staatsangehörigkeit. Als selbständig im Sinne des Gesetzes werden alle diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder einen solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten Staatssteuern jährlich mindestens 17 Mark bezahlen.

Unter gewissen Voraussetzungen ruht das Wahlrecht. Dieses Ruhen tritt ein während der Dauer der Entmündigung oder einer Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen, wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, während der Dauer des aktiven Militärdienstes und durch Aufgeben des Wohnsitzes, wenn die Abwesenheit nicht länger als zwei Jahre dauert, dann während des Bezugs einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln und während eines Jahres nach ihrem Aufhören, falls sie nicht vor Ablauf des Einspruchs gegen die Wählerliste zurückerstattet ist. Außerdem ruht das Wahlrecht der Gemeindefbürger, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, oder in die Gemeinde zurzeit keine Umlagen zahlen, oder die an die Gemeinde im laufenden oder vorhergehenden Jahr geschuldeten Abgaben nach durchgeführter Beitreibung nicht bezahlen.

### Verhältnismahl.

Das Wahlrecht selbst hat eine ganz bedeutende Veränderung erfahren durch die Einführung der Verhältnismahl für die Wahl zum Bürgerausschuß sowohl als für die Wahl zum Gemeinderat in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern bzw. Stadtrat. Unter Verhältnismahl oder Proportionalwahl versteht man ein Wahlverfahren, nach welchem sich die Zahl der von einer bestimmten Wählergruppe durchgebrachten Kandidaten zur Gesamtzahl der gewählten Vertreter verhalten soll wie die Zahl der Wähler dieser Gruppe zu der Zahl sämtlicher Wähler.

Bei der Ausrechnung einer Proportion, welche diesem Satz entspricht, ergeben sich naturgemäß nicht immer aufgehende Zahlen, sondern es bleiben Brüche, so daß nicht die volle Zahl der zu besetzenden Stellen sich ergibt, sondern weniger, der Rest steckt in den vorhandenen Bruchzahlen. Die Verteilung dieser Restzahlen ist die Hauptschwierigkeit im Verhältnismahlverfahren, und ihre Lösung hat eine Anzahl verschiedener Systeme gezeitigt. Wegen der Schwierigkeiten, welche das Verhältnismahlverfahren in sich birgt und wegen des Mangels an Erfahrung, mit dem man diesem

neuen Wahlssysteme in der Praxis gegenübersteht, wurde die nähere Regelung des Verfahrens nicht im Gesetz vorgenommen, sondern dem Ordnungsweg vorbehalten, um etwa sich ergebenden Mängeln rascher und einfacher abhelfen zu können. Aber die wesentlichsten Grundsätze sind in der Regierungsvorlage ausgeführt und auch im Landtag zur Besprechung gelangt, so daß die Richtlinien für die Regierungsvorlage gegeben sind.

Es ist danach für die Ausrechnung das System des Baseler Mathematikers Hagenbach-Bischhoff gewählt worden. Nach diesem System wird zunächst die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt.

Ist diese Zahl in der zu teilenden Zahl nicht ohne Rest enthalten, so wird das Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Diese durch die Teilung ergebende Zahl nennt man die Wahlzahl oder den Wahlquotienten. Jede Liste erhält nun zunächst so viele Sitze zugewiesen, wie viel mal die Wahlzettel in der für die Liste abgegebenen Stimmenzahl enthalten ist.

Z. B. Bei einer Bürgerausschußwahl sind in einer Klasse 16 Mitglieder zu wählen. Es sind im ganzen 1500 Stimmen abgegeben, welche sich auf drei Wahlvorschläge verteilen, die wir mit A, B und C bezeichnen. Die Liste A hat 300, die Liste B 500, die Liste C 700 Stimmen erhalten. Die Wahlzahl berechnet sich durch Teilung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen — hier 1500 — durch die um 1 vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen —  $16 + 1 = 17$  —

$$\text{also } \frac{1500}{17} = 88 \frac{4}{17} \text{ aufzurunden auf } 89.$$

Nun erhält jede Liste so oft ein Mandat als die Wahlzahl in der auf die Liste gefallenen Stimmenzahl enthalten ist.

$$\begin{aligned} \text{Also: Liste A } & \frac{300}{89} = 3 \\ & \text{„ B } \frac{500}{89} = 5 \\ & \text{„ C } \frac{700}{89} = 7 \end{aligned}$$

Zusammen 15

Es ist also noch ein Mandat zu besetzen. Um zu berechnen, wem dieses Mandat zufällt, teilt man die auf jede Liste entfallene Stimmenzahl durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr nach der vorstehenden Ausrechnung schon zugeteilten Mandate.

$$\begin{aligned} \text{Also: Liste A } & \frac{300}{4} = 75 \\ & \text{„ B } \frac{500}{6} = 83 \frac{1}{3} \\ & \text{„ C } \frac{700}{8} = 87 \frac{1}{2} \end{aligned}$$

Diejenige Liste, welcher das größte Teilungsergebnis zufällt, erhält die noch zu besetzende Stelle, es bekommt also die Liste C nicht 7 sondern 8 Mandate.

Zu demselben Resultat führt das System des Belgiers Viktor d'Hondt, aber mit einer ganz anderen Rechnungsmethode. Er teilt die Stimmenzahlen jeder Liste nacheinander durch 2, 3,

4, 5 usw. und scheidet dann die höchsten sich ergebenden Zahlen der Reihe nach aus und zwar so viele, als Stellen zu besetzen sind.

Nach unserem Beispiel:

	Liste A	700 I	B 500 II	C 300 IV
geteilt durch	2	350 III	250 V	150 IX
" "	3	233 VI	166 VIII	100 XV
" "	4	175 VII	125 XI	75
" "	5	140 X	100 XIV	60
" "	6	116 XII	83	50
" "	7	100 XIII	71	42
" "	8	87 XVI	62	37

Nach der Größe geordnet erscheinen die Zahlen in der mit römischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge. Die mit diesen römischen Ziffern angeschriebenen Zahlen jeder Liste ergeben die Anzahl der auf die Liste entfallenden Mandate, welche übereinstimmt mit der nach der Hagenbach'schen Methode gefundenen Lösung. Die Wahlzahl nach diesem System ist die kleinste der ausgedehnten Höchstzahlen, in unserem Beispiel die Zahl 87; wenn man durch sie die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen teilt, ergibt sich wiederum die Zahl der Mandate:

$$A \frac{300}{87} = 3 \quad B \frac{500}{87} = 5 \quad C \frac{700}{87} = 8$$

Die Bruchreste bleiben hier unberücksichtigt. Dieses in zweiter Linie dargestellte System d'Hondt ist geeignet, auf die Wichtigkeit der nach dem andern System (Hagenbach) gewonnenen Resultate die Probe zu machen.

Unter den Kandidaten einer Liste entscheidet lediglich die Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Der Uebergang zur Verhältniswahl ist als ein bedeutender Fortschritt zu begrüßen. Sie ist nicht nur das gerechteste Wahlssystem, sondern paßt auch gerade am besten in die badische Gemeindeverfassung. Der Bürgerausschuß ist im Grunde nur ein Ersatz für die Gemeindeversammlung, in welcher jeder Teilnahmeberechtigte zum Wort kommen kann, und so entspricht für diesen Ersatz am besten dasjenige Wahlssystem, bei welchem jede irgendwie beachtliche Minorität eine Vertretung erreichen kann und dieser Anforderung genügt am besten die Verhältniswahl.

Für die Art der Wahlvorschläge hat das Gesetz das System der gebundenen Listen gewählt, d. h. die Wahlvorschläge erfolgen in der Weise, daß Listen aufgestellt werden, auf welche mindestens so viele Namen gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Solche Listen können in beliebiger Anzahl eingereicht werden, je nachdem Parteien oder sonstige Gruppierungen vorhanden sind. Aber die Listen selbst dürfen von den Wählern nicht abgeändert, sie können nur unverändert als Wahlzettel abgegeben werden. Jede Veränderung oder Streichung macht den Wahlzettel ungültig. Die Wahlvorschläge müssen bestimmte Zeit vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde eingereicht werden und von mindestens so vielen Personen als Vorschlagenden unterzeichnet sein, als die Liste Namen enthält. Ein Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag erscheinen. Die Stimmen, die er etwa auf einem andern Wahlvorschlag erhält, werden ihm nicht etwa zugezählt, er gilt vielmehr als nur vorge-

schlagen auf der zuerst eingereichten seinen Namen enthaltenen Liste, auf den übrigen Listen wird sein Name als nicht darauf stehend behandelt. Die nähere Regelung des Wahlverfahrens erfolgt im Verordnungsweg. Erst nach längerem Kampf der Meinungen haben sich die gesetzgebenden Faktoren auf das System der gebundenen Listen geeinigt, nachdem der Regierungsvorschlag ursprünglich das System der freien Listen enthalten hatte, und es muß anerkannt werden, daß die gebundenen Listen am meisten geeignet sind, alle möglichen unläuterer Schiebungen, die sonst ein Nachteil des Verhältniswahlverfahrens sind, zu unterbinden.

### Der Dienstberechtigte und der Verpflichtete.

Wer ist der eine, wer der andere?

Welches Rechtsverhältnis besteht zwischen beiden?

Derjenige, welcher durch einen Dienstvertrag Dienste zuzagt, ist der Verpflichtete; der andere, dem die Leistung der versprochenen Dienste gegen Gewährung der vereinbarten Vergütung zugesagt wird, ist der Dienstberechtigte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nun besondere Bestimmungen zum Schutze des zur Dienstleistung Verpflichteten geschaffen und ist damit den sozialpolitischen Grundsätzen hinsichtlich der Fürsorge für die dienende und arbeitende Klasse der Bevölkerung gefolgt, wie sie bereits in der Reichs-Spezialgesetzgebung (Gewerbeordnung und Arbeiterschutzgesetze) zum Ausdruck gekommen war. Zunächst ist nun da unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung in Krankheitsfällen gewährleistet.

Wenn bei einem dauernden Dienstverhältnisse (ob ein Dienstverhältnis als dauernd anzusehen ist, unterliegt im Streitfalle dem richterlichen Ermessen) welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, so hat im Krankheitsfalle der Dienstberechtigte die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, aber nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht der Verpflichtete seine Erkrankung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung einer Erkrankung wird stets vorliegen bei Krankheiten infolge außerehelichen Geschlechtsverkehrs, unmäßigen Alkoholgenußes, sowie infolge Beteiligung an Excessen (Schlägereien und dergl.).

Die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Verpflichteten kann durch seine Einweisung in eine Krankenanstalt gewährt werden, wobei eine Anrechnung der Kosten auf die für die Krankheitsdauer geschuldete Vergütung statthaft ist. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung des Verpflichteten von dem Dienstberechtigten gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Der Dienstberechtigte ist der gesetzlichen Fürsorgepflicht im Krankheitsfalle enthoben, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Verpflichteten durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorkehrung getroffen ist.

Die Dienstboten sind in Baden ausnahmslos kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterworfen und gehören einer Krankenkasse als Mitglieder an, genießen als solche im Erkrankungsfall freie ärztliche Behandlung und Arznei und beziehen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld oder sie erhalten — nach Wahl der Krankenkasse — freie Verpflegung im Krankenhause. Letzternfalls ist der Dienstberechtigte von der Verpflichtung zur Verpflegung des erkrankten Dienstboten befreit.

Ferner legt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Dienstberechtigten die Fürsorge für den Schutz des zur Dienstleistung Verpflichteten gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit insoweit auf, als die Natur der Dienstleistung es gestattet, indem es in den Parag. 618—619 vorschreibt, der Dienstberechtigte habe Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und unter seiner Anordnung oder unter seiner Leitung vorzunehmende Dienstleistungen so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insoweit als möglich geschützt ist. Wenn der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit obliegende Fürsorgepflicht, die sich auf die Räume, auch auf die Zugänge zu den Arbeitsräumen, auf Treppen, Leitern, Stege usw., auf die von ihm zu stellenden Vorrichtungen und Gerätschaften sowie auf die von ihm zu regelnden Dienstleistungen des Verpflichteten erstreckt, nicht erfüllt, so ist er zum Schadenersatz wie für unerlaubte Handlungen verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Pflichtverletzung des Dienstberechtigten für den Erwerb oder das Fortkommen des geschädigten Verpflichteten verursacht hat. Wird die Erwerbsfähigkeit des Letztern aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist er durch eine Geldrente zu entschädigen. Auch kann er eine Abfindung durch eine bare Entschädigungssumme beanspruchen, wenn ein wichtiger, d. h. stichhaltiger Grund dafür vorliegt, z. B. Unsicherheit des Entschädigungspflichtigen etc. Im Todesfalle hat der Dienstberechtigte auch die Beerdigungskosten zu ersetzen und vor allem ist er solchen Personen ersatzpflichtig, denen gegenüber der Getötete kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder werden konnte, also Ehegatten, Verwandten gerader Linie, Eltern, Kindern, Adoptivkindern.

Diesen Personen hat der Ersatzpflichtige durch Einrichtung einer Geldrente insoweit Entschädigung zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Unterhaltsgewährung verpflichtet gewesen wäre.

Eine Einschränkung der Schadenersatzpflicht ist gesetzlich für den Fall vorgesehen, daß ein Verschulden des Verletzten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat; zutreffendenfalls hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes wesentlich von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der entstandene Schaden von dem Dienstberechtigten oder dem Verletzten verursacht worden ist, und zwar gilt dies auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er es unterließ, den Ersatzpflichtigen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner nicht kannte

und nicht kennen mußte, oder daß der Verletzte unterlassen hat, den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Der Dienstberechtigte haftet für ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, welcher er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.

Ist endlich der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte hinsichtlich des Wohn- und Schlafrumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten notwendig sind. So ist z. B. dem Dienstverpflichteten der von seiner Konfession vorgeschriebene Besuch des Gottesdienstes zu erlauben. Der Dienstpflichtige kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sein Dienstverhältnis kündigen, wenn der Dienstberechtigte den erwähnten Verpflichtungen dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstpflichtigen gegenüber nicht nachkommt.

Die dem Dienstberechtigten obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf Krankenunterstützung und Präventivmaßregeln für Leben und Gesundheit des Verpflichteten sind gesetzlich zwingender Natur; sie können im Voraus, also so lange das Dienstverhältnis dauert, nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden, wie auch der Dienstpflichtige nicht darauf verzichten kann.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten nicht zu.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegenüber dem Stärkeren auch in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über zufällige, vorübergehende Verhinderung des Dienstverpflichteten zum Ausdruck kommt. So wird z. B. der zur Dienstleistung Verpflichtete seines Vergütungsanspruchs nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht zu lange Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Selbstverschulden an der Dienstleistung behindert ist. Das richterliche Ermessen hat unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände darüber zu befinden, ob und inwieweit die Zeit der Dienstbehinderung als verhältnismäßig nicht erheblich lange anzusehen ist; dabei wird es sich beispielsweise handeln um militärische Übungen, Kontrollversammlungen, Erkrankungen, Erscheinen bei Terminen vor Gerichts- und andern Behörden, Krankheits- und Todesfälle naher Verwandten usw. Nur muß die Behinderung durch den betreffenden Umstand verursacht sein. Ferner ist der Dienstberechtigte gesetzlich verpflichtet, nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Dienstpflichtigen auf Verlangen zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses die erforderliche dienstfreie Zeit zu gewähren.

Der Dienstberechtigte muß dem Verpflichteten bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses auf Ansuchen ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und seine Zeitdauer ausstellen, welches auf Verlangen des Dienstpflichtigen sich auch über seine Leistungen und seine Führung im Dienste auszusprechen hat.

P. H. Häfner.

**Anfrage.**

Unsere Gemeinde besitzt einen Steinbruch, der an einen auswärtigen Unternehmer verpachtet ist. Am 16. Dezember 1910 waren in der Schutzhütte daselbst etwa 6 Arbeiter und 1 Schmied, der in einer daselbst aufgestellten Feldschmiede Werkzeuge schärfte, anwesend. In der Hütte waren auch leichtsinniger Weise zirka 20 Pfund Schwarzpulver in einem Säckchen vorhanden. Wahrscheinlich durch einen Feuerfunken von der Feldschmiede explodierte das Pulver und fünf Arbeiter wurden zu Boden geworfen und erlitten mehr oder weniger erhebliche Brandwunden. Alle kamen in ärztliche Behandlung, vier davon waren 14 bezw. 8 Tage erwerbsunfähig.

Diese machten Ansprüche an die Krankenkasse, was ihnen auch gewährt wurde, da sämtliche Mitglieder unserer Kasse waren.

Es wurde Untersuchung eingeleitet. Die Folge war, daß der Geschäftsführer im Steinbruch wegen Mangel an nötiger Aufsicht mit 10 Mark und der Arbeiter, welcher das betr. Pulver statt in dem dazu bestimmten feuersicheren Ort, in der Hütte untergebracht hatte, zu 5 Mark Geldstrafe verurteilt bezw. bestraft wurden.

Ich frage nun an, ob die hiesige Krankenkasse für ärztliche Behandlung, Apotheke, Krankengeld, aufkommen muß; event. ob und in welchem Umfang wir Rückerlag verlangen können, indem eine strafbare Handlung vorliegt, entweder vom Betriebsunternehmer oder von seinem Geschäftsführer, bezw. von obengenannten Bestraften.

R. E. Bürgermstr.

**Antwort.**

Die Kasse kann Ersatzanspruch gemäß Parag. 57<sup>1</sup> und R.-V.-G. in Verbindung mit Parag. 833 des V.-G.-B. geltend machen und zwar zunächst nur gegen die beiden Bestraften. Gegen den Betriebsunternehmer kann ein Ersatzanspruch nur dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Parag. 831 V.-G.-B. gegeben sind.

Die event. notwendig werdende Klage ist im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten. Die Kasse muß im vorliegenden Fall unbedingt ihre Rechte wahren, da der Anspruch einen Vermögensteil bildet, auf den sie nur dann verzichten könnte, wenn wegen Mittellosigkeit der Schuldigen eine Beitreibung aussichtslos wäre.

**II. Sparkassenwesen.**

**Sparkassenverbands-Gründung.** In einer unter Vorsitz des Amtsvorstandes abgehaltenen Sitzung der Vertreter aller 15 Gemeinden des Amtsbezirks **Weinheim** wurde vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Bürgerausschüsse einstimmig beschlossen, dem Plane der Gründung einer Bezirks Sparkasse mit dem Sitz in Weinheim näher zu treten. Es ist beabsichtigt, die einzelnen Gemeinden je nach Höhe ihres gemeindeumlagenpflichtigen Steuerkapitals zur Bildung des Reservefonds heranzuziehen. In allen Orten des Bezirkes sollen Zahlstellen errichtet und die schon bestehenden Kommunalsparkassen von Weinheim, Hemsbach und Heddesheim unter den auf Wahrung der örtlichen Interessen bezüglichen Vorbehalten an das neue Institut angeschlossen werden das in der Hauptsache dazu bestimmt ist, den Gewerbetreibenden und Landwirten die Auf-

nahme von Darlehen zu erleichtern und sie vom gewerbsmäßigen Vermittlertume unabhängig zu machen, außerdem aber den Sparsinn zu fördern.

**Anfrage.**

Häufig wird in ländlichen Kaufverträgen bestimmt, daß der Kaufpreis an die Sparkasse (nicht an den Verkäufer) zu bezahlen und für den Kaufpreis zu Gunsten der Sparkasse eine Sicherungshypothek einzutragen sei. Für solche, vom Grundbuchhilfsbeamten zu beurkundende Kaufverträge hat eine Sparkasse ein besonderes Formular fertigen lassen. In diesem Formular bejaht § 7: „Auf den vorbezeichneten Grundstücken sind folgende Hypotheken eingetragen . . . für deren Löschung die Verkäufer auf ihre Kosten zu sorgen haben.“ Die Sparkasse begnügt sich mit dieser Erklärung und verlangt keinen weiteren Nachweis über die auf dem Grundstück eingetragenen, der Kaufpreishypothek vorgehenden Lasten.

Es wird nun gefragt, ob diese Feststellung im Kaufverträge als ein hinreichender Nachweis dafür angesehen werde, daß nur die im Kaufverträge bezeichneten Lasten der Kaufpreishypothek vorgehen.

**Antwort.**

Die Frage ist zu verneinen. Die Erklärung in dem erwähnten § 7 hinsichtlich der auf dem Grundstück lastenden Hypotheken ist ein Bestandteil des Kaufvertrags. Der Hilfsbeamte welcher den Kaufvertrag beurkundet, hat ein Protokoll aufzunehmen. §§ 332 ff der Grundbuchdienstverweisung. Dasselbe enthält vor allem die Erklärungen der Beteiligten, den Kaufvertrag. In diesen Erklärungen gehört auch der erwähnte § 7. Also nicht der beurkundende Hilfsbeamte, sondern die Vertragsparteien erklären, ob und wie das Grundstück belastet sei. Der Hilfsbeamte beurkundet lediglich die Erklärungen der Vertragsschließenden. Die Parteien werden allerdings zuvor sich über die Hypotheklasten vergewissern. Allein immerhin handelt es sich nur um eine Parteierklärung.

Das Formular enthält auch keine Stelle etwa des Inhalts, daß die Erklärung der Parteien über die Hypotheklasten richtig sind. Der Hilfsbeamte ist überhaupt nicht befugt, eine solche Erklärung abzugeben. Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1904 (G.-V.-Bl. S. 205 ff) ist zwar durch die Verordnung vom 14. Juli 1904 (G.-V.-Bl. Seite 224) den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der alt. örtlichen Grundbucheinstitute beendet ist, die Zuständigkeit verliehen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzugnisse auszustellen. Allein aus guten Gründen ist in der Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Hilfsbeamten für diese Zeugnisse das der Verordnung angeschlossene Formular benutzen müssen.

Die Erklärung der Vertragsparteien, die sich ja täuschen können, enthält also keinen Nachweis über die auf dem verkauften Grundstück haftenden Hypotheken. Ist die Erklärung etwa unrichtig und infolge dessen die Sparkasse geschädigt worden, so kann die Kasse lediglich auf Grund der unrichtigen Parteierklärung den Staat für den Schaden nicht haftbar machen.

#### IV. Grundbuchwesen.

**Fortgang der Katastervermessung und der Aufstellung der Lagerbücher.** Im Jahre 1910 wurden für 4 Gemarkungen die Lagerbücher neu aufgestellt. Am 31. Dezember 1909 betrug die Gesamtzahl der Gemarkungen 2103; durch die Vereinigung von Homburg mit Tiengen, Darlanden mit Karlsruhe, Dorf Kehl mit Stadt Kehl und Feudenheim mit Mannheim hat sich diese Zahl um vier verringert. Von den hiernach auf 31. Dezember 1910 verbleibenden 2099 Gemarkungen des Großherzogtums ist das Lagerbuch nunmehr aufgestellt und an die Gemeinden abgegeben in 2050 Gemarkungen, angefangen, aber noch nicht abgegeben in 14 Gemarkungen. Von den übrigen 35 Gemarkungen ist die Vermessung abgeschlossen in 12, noch im Gange in 18 und noch nicht begonnen in 5 Gemarkungen, nämlich 4 Gemarkungen in: Amtsbezirk Tauberbischofsheim und 1 Gemarkung des Amtsbezirks Wertheim, in denen zunächst noch Feldbereinigungen durchgeführt werden müssen.

#### VI. Versicherungswesen.

**Die neuen Versicherungsbehörden.** Nachdem die Reichstagskommission die „Gemeinsamen Vorschriften“ der Reichsversicherungsordnung auch in zweiter Lesung durchberaten hat, kann man sich nunmehr von der künftigen Organisation der Versicherungsbehörden ein genaueres Bild machen. Die als unterste Spruch-, Beschluß- und Aufsichts-Instanz vorgeesehenen Versicherungsämter sollen entgegen dem Wunsche der Regierung nicht als selbständige Behörden errichtet, sondern in allen Fällen den untern Verwaltungsbehörden (in Baden also den Bezirksämtern) angegliedert werden. Ihre Kosten wollte der Entwurf teils den Bundesstaaten oder einzelnen Gemeindeverbänden, in der Hauptsache aber den Versicherungsträgern, also den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und den Versicherungsanstalten aufbürden. Die Kommission hat jedoch auch in zweiter Lesung daran festgehalten, daß sämtliche persönliche und sachliche Ausgaben der Versicherungsämter von den Bundesstaaten zu tragen sind. Nur bei Versicherungsämtern, welche Gemeindebehörden angegliedert sind, hat der Gemeindeverband die Kosten aufzubringen. Auch in der Frage der Sonderversicherungsämter, die nach dem Entwurf insbesondere für Betriebsverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten zugelassen werden sollten, ist die Kommission trotz der Bemühungen des bayerischen Regierungsveterärs standhaft geblieben und hat diese Sonderbehörden abgelehnt.

Als zweite Instanz sind die Oberversicherungsämter, zu welchen nach dem Entwurf die bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ausgebaut werden sollen, auch von der Kommission akzeptiert worden. Sogar die Sonder-Oberversicherungsämter, die von ihr in erster Lesung abgelehnt worden waren, fanden in zweiter Lesung eine Mehrheit. Baden wird deshalb voraussichtlich für die vier Landeskommissär-Bezirke Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz Oberversicherungsämter und für den Betrieb der Staatseisenbahnen und Salinen ein Sonder-Oberversicherungsamt erhalten. In der Kostenfrage steht den Beschlüssen der Kommission ein „Mann-

nehmbar“ der Regierung gegenüber. Letztere will die Ausgaben zum größten Teil den Versicherungsträgern aufbürden, während die Kommission dabei beharrt, sie den Bundesstaaten zuzuweisen.

Nach der Absicht des Entwurfes soll das Reichsversicherungsamt als höchste Instanz in viel ausgedehnterem Maße als bisher durch Landesversicherungsämter der einzelnen Bundesstaaten ersetzt werden können. Während Preußen nach den ausdrücklichen Erklärungen des Staatssekretärs Delbrück keine Neigung hat, sich den kostspieligen Apparat eines Landesversicherungsamtes zu gestatten, legen Bayern und Sachsen großen Wert darauf, ihre Landesversicherungsämter zu behalten. Gleichwohl wurden sie von der Kommission in erster Lesung abgelehnt. In zweiter Lesung gelangte jedoch ein Kompromiß zur Annahme, wonach die vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bereits vorhandenen Landesversicherungsämter weiter bestehen können, falls zu ihrem Amtsbereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören. Damit werden die Landesversicherungsämter in den kleineren Staaten z. B. in Mecklenburg und Neufß beseitigt, während sie in Bayern und Sachsen, ja sogar in Baden beibehalten werden können. Ob Baden von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten. Gegenwärtig werden die Geschäfte seines Landesversicherungsamtes von drei ständigen und zwei richterlichen Mitgliedern im Nebenamt besorgt.

**Gebäudeversicherung betr.** Die 20. Versammlung des erweiterten Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt beschloß in 27 Brandfällen die nachträgliche Erhöhung der Brandentschädigungen wegen einer vor dem Brande bereits beantragten oder genehmigten aber noch nicht vollzogenen allgemeinen Revision der Gebäudeversicherungsanschlüsse. Nach dem Voranschlag der Jahresbedürfnisse für 1911 würde eine Umlage von 14 Pfg. zu erheben sein. Der engere Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch beim Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 13 Pfennig vorzuschlagen, obgleich sich dadurch eine erhebliche Verminderung des Betriebsfonds ergeben werde. Es wurde weiter mitgeteilt, daß in Aussicht genommen sei, in besonders dazu geeigneten Fällen den Staatsanwaltschaften auf ihr Ansuchen Mittel zur Belohnung für die Ermittlung von Brandstiftung zur Verfügung zu stellen.

#### VII. Verschiedenes.

In Mannheim gab es in der letzten Bürgerausschussitzung eine heitere Szene bei der Erörterung einer Straßenherstellung im Stadtteil Feudenheim, bei der der frühere Gemeinderat von Feudenheim sich noch kurz vor der Eingemeindung eine Eigenmächtigkeit erlaubt hatte. Der frühere Bürgermeister von Feudenheim und jetzige Stadtrat Ruf suchte den Beschluß des Gemeinderats zu rechtfertigen und das Eingreifen der Mannheimer Stadtverwaltung als unklug zu kennzeichnen. „Dummheiten“, meinte er, „sind ja allerdings da, um gemacht zu werden.“ Der Vorsitzende trat ihm entgegen, indem er zur Erheiterung des Hauses bemerkte, er habe den Ausdruck „Dummheiten“ nur deshalb nicht gerügt, weil er im Zweifel sei, ob Herr Ruf das gegenwärtige Kol-



legium oder den früheren Zendenheimer Gemeinderat gemeint habe. — Der Stadtrat hat die Anträge der Gehaltskommission auf Neuregelung des Gehalts- und Lohn tariffs für die Beamten, Volksschullehrer und Arbeiter sowie für das Theaterpersonal und die Bewilligung einer außerordentlichen Zulage an die Genannten ab 1. Jan. 1911 angenommen, wofür 518 970 Mark vom Bürgerausschuß zur Bewilligung gefordert werden. Außerdem soll für die im Schichtwechsel arbeitenden Maschinisten des Gas- und Wasserwerks und des Kanalpumpwerks die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden. — Der Bürgerausschuß beschäftigte sich mit der Erstellung eines Neubaus für die Berufsfeuerwehr, auf dessen jetzigem Terrain ein Hallenschwimmbad laut des für diesen Zweck gemachten Testats von 260 000 M. errichtet werden soll, in der sogen. Schafsweide. Gegen die Erstellung auf diesem Terrain hatte der Haus- und Grundbesitzerverein Mannheim-Nord Protest erhoben, da dadurch der Verkehr auf der zweiten (Friedrichs-)Brücke noch viel stärker werde. Der Bürgerausschuß erklärte sich gegen 15 Stimmen für diesen Platz und bewilligte 680 150 M. für den Neubau, ferner für die Errichtung einer Nebenwache in der Stadt, Anschaffung einer automobilen Drehleiter und zweier automobiler Rotationspritzen für die Berufsfeuerwehr. Ferner bewilligte der Ausschuß einstimmig die Mittel für die Aufbesserung der Einkommen der Beamten, Lehrer und Arbeiter.

In **Erwttingen** (Amt Bonndorf) hielt Herr Oberförster Oberbach von Bonndorf im Bürgerausschuß einen Vortrag über zeitgemähere und rationellere Waldwirtschaft. Er wies nach, daß unsere Gemeinde in ihren Waldungen etwa 47 000 Festmeter 100- bis 120-jähriges Holz hat. Etwa 5000 Festmeter sollten zur Gründung einer Waldklasse mit einem Anfangskapital von 50 000 M. verwendet werden. Der Vortrag fiel auf guten Boden, so daß die Gründung dieser Nutzen bringenden Einrichtung gesichert ist.

In **Ostersheim** wurde bei einer amtlichen Revision der Ortskrankenkasse ein Fehlbetrag von 500 Mark festgestellt. Der Rechner wurde seines Amtes enthoben.

In **Titisee** (Amt Neustadt) fand am letzten Samstag eine Versammlung statt, die sich mit der Frage der Gründung einer Gemeinde Titisee befaßte. Schon im Dezember 1909 hatten Interessenten ein Gesuch an die Regierung gerichtet, die Gründung einer eigenen Gemeinde Titisee anzubahnen. Begründet wurde das Gesuch damit, daß der Kurplatz Titisee zu zwei Gemeinden, Viertälern und Saig, gehöre, daß es dadurch schwer sei, den Bedürfnissen eines Kurplatzes wie Titisee in gebührender Weise Rechnung tragen zu können. Es wurde eine Kommission aus 12 Mitgliedern, Anhängern und Gegnern der projektieren Gemeinde Titisee gebildet, welche die vorzubereitenden Arbeiten und Verhandlungen einleiten sollen.

Die Gemeinden **Neckarelz**, **Dietesheim** und **Obrißheim** haben sich der von der Berliner Elektrizitätsfirma Bergmann geplanten **Ueberlandzentrale** angeschlossen. Die Zentrale soll in **Vietigheim** (Württemberg) errichtet werden.

In **Freiburg** hat der Stadtrat beschlossen, eine quellenmäßige Geschichte der Stadt vorbereiten zu lassen und das Buch als Festgabe zu dem Jubiläumsjahr 1920 herauszugeben. 1911 betragen die voranschlagsmäßigen Einnahmen 10 1/2 Mill. Die Ausgaben 13,3 Mill., so daß durch Umlagen 2 851 000 M. zu decken sind.

— In nächster Zeit soll hier im Bürgerausschuß das Projekt einer elektrischen Bahn auf den Schauinsland beraten werden.

In **Bruchsal** wies in der Beratung des Voranschlags für das Jahr 1911 durch den Bürgerausschuß Oberbürgermeister Stritt darauf hin, daß die Voranschläge für 1911 sich günstiger gestalten als die des vorhergegangenen Jahres. An der sich allmählich regenden Bautätigkeit wolle sich die Stadt gleichfalls beteiligen durch den Neubau einer Gewerbe- und Handelsschule und den Ausbau der Realschule. Große Unterschiede hätten die Neueinschätzungen der Liegenschaften gebracht. Das Vorhaben der Stadt, die umliegenden Gemeinden, wie Forst, Karlsdorf, Abstadt mit Gas zu versorgen, sei gescheitert, da man von der Ueberlandzentrale der Schudert-Werke noch weit mehr erhoffe.

In hiesiger Stadt beabsichtigt die „Rhein. Schulfert-Gesellschaft für elektrische Industrie N.-G.“ in Mannheim für die Stadt eine elektrische Zentrale zu errichten, durch welche die Stadt Bruchsal und 44 Gemeinden der Amtsbezirke Bruchsal und Bretten mit Elektrizität versorgt werden sollen. Der Stadtrat hat sich mit der Prüfung dieses bereits ausgearbeiteten Projektes beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt: „Der Stadtrat Bruchsal steht der Errichtung einer Ueberlandzentrale am hiesigen Platze durch die Rhein. Schudert-Gesellschaft nach dem vorgelegten vorläufigen Plane sympathisch gegenüber und ist bereit, die genannte Gesellschaft bei der genaueren Projektierung zu unterstützen. Der Stadtrat nimmt außerdem eine finanzielle Beteiligung an diesem Unternehmen in Aussicht vorbehaltlich genauer Prüfung der durch die Gesellschaft vorzuliegenden Unterlagen und vorbehaltlich einer Einigung über alle Einzelheiten des Vertrages binnen einer Frist von drei Monaten von Vorlage sämtlicher Unterlagen ab gerechnet.“

— Der hiesige Bürgerausschuß hat der Errichtung einer städt. Säuglingsanstalt sowie dem Bau eines Handels- und Gewerbeschulhauses zugestimmt.

In **Pforzheim** hat die reine Mehrausgabe gegen das Vorjahr nach den Ausführungen des Oberbürgermeisters Habermehl 378 000 M. betragen. Nach dem ersten Entwurf des Voranschlags betrug sie 658 000 M., was eine Umlageerhöhung um 9 Pfg. bedeutet hätte. Ein solcher Voranschlag konnte natürlich nicht vorgelegt werden. Es mußten Absätze ufm. vorgenommen werden, sodaß schließlich eine Umlageerhöhung von 3 Pfg. herauskam.

— In einer Sitzung ist die Honorierung der Stadträte von der sozialdemokratischen Bürgerausschußfraktion angeregt worden. Es wurde ein Antrag eingereicht, nach dem an die Mitglieder des Stadtrats nach vollzogener Neuwahl Entschädigungen in angemessener Höhe gewährt

werden sollen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beigegeben. Für Pforzheim berechnen sich die Verdienstausfälle, soweit Arbeiter, kleine Gewerbetreibende, Handwerker usw. für das Amt eines Stadtrats in Frage kommen, auf 300—500 Mark jährlich. Bei kleineren Einkommen, so wird in der Begründung bemerkt, sind das so bedeutende materielle Opfer, daß sie unmöglich dem einzelnen zugemutet werden können.

In **Edingen** (Amt Schwyzingen) fand jüngst eine Bürgerausschuss-Sitzung statt. Der 1. Punkt der Tagesordnung betraf die Erhöhung des Gehalts des Bürgermeisters von 800 auf 1200 Mark, vom 1. Januar 1913 ab dann 1200 Mark. Die Zentrums- und sozialdemokratische Fraktion sind bereit, 1000 Mark, aber nicht mehr zu bewilligen, worauf Bürgermeister Ding die Erklärung abgibt, auf die ganze Erhöhung verzichten zu wollen.

In **Wallstadt** (Amt Mannheim) wurde bei der Beratung des Voranschlags durch den Bürgerausschuß ein Resultat nicht erzielt. In dem Voranschlag fehlte nämlich die Summe von 280 Mark, die nach einer früheren Verpflichtung die Gemeinde an die beiden Kirchengemeinden je hälftig zu deren Messmergehältern zu zahlen hat. Die Vertreter der ersten und zweiten Klasse wollen an der Voranschlagsberatung erst dann Teil nehmen, wenn diese Summe wieder eingestellt ist.

In **Adelsheim** hat der Bürgerausschuß den Voranschlag abgelehnt mit der Begründung, daß die Kosten der Fahrenhaltung ausgeschieden und als Soziallast behandelt werden sollten. Der Voranschlag wurde nun am 16. März in gleicher Fassung dem Bürgerausschuß wieder unterbreitet, nachdem seitens der Milchproduzenten bedingungslose Zugeständnisse gemacht wurden, wonach vom 15. März ab der Milchpreis auf 17 Pfg. ermäßigt wird. Der Voranschlag ist nun genehmigt worden.

Der Stadtrat **Karlsruhe** erklärte sich mit dem Vorschlage des Gr. Ministeriums des Innern, daß der Anlag der Wertzuwachssteuer in den, eigene Grundbuchämter besitzenden Städten diesen Grundbuchämtern übertragen werden soll, einverstanden, vorausgesetzt, daß die Städte dafür aus der Staatstasse entschädigt werden, da diese zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Erhebung der Steuer 10 von Hundert des Steuerertrags erhält.

Ferner beantragte der Stadtrat beim Bürgerausschuß die Zustimmung zur Abänderung der Grundzüge für die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen der Stadt Karlsruhe dahin, daß das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschulhauptlehrers mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres an jährlich mindestens 2500 Mark und höchstens 4600 M. (bisher 2400—4200 M.) betragen soll. Der Höchstgehalt soll durch zehn zweijährige Zulagen von je 210 Mark erreicht werden. Zur Erlangung der neuen Einkommenssätze erhalten die Hauptlehrer in diesem und im kommenden Jahre je die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neu zu gewährenden Einkommen als außerordentliche Zulagen. Der gesamte Mehraufwand für die zurzeit im Dienst befindlichen 162 Hauptlehrer beträgt jährlich 47 910 M. Das Einkommen der ver-

tragsmäßig und der mit der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten angestellten Lehrerinnen für Handwerks- und Haushaltungsunterricht soll künftig betragen: im 1. Dienstjahr 1100 M., im 2. 1200 M., im 3. und 4. 1300 M. Im 4. Dienstjahr sollen diese Lehrerinnen mit der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten angestellt werden und von da an die Bezüge der Unterlehrerinnen erhalten. Unter Einrechnung der durch das neue Schulgesetz eingetretenen Einkommenserhöhungen erwächst der Stadt nach obigem für die Besoldung des Lehrkörpers der Volksschule im laufenden Jahre ein Mehraufwand von 38 250 M.

In **Ettenau** (Amt Raftatt) hatte Ende vorigen Jahres der hiesige Bürgerausschuß den Beschluß gefaßt, zur staatlichen Verkürzung der Steuern einen Zuschlag von einhalb Prozent zu erheben. Diesem Beschlusse ist die staatliche Genehmigung versagt worden, weil die örtlichen Voraussetzungen zur Erhebung eines solchen Zuschlags vom Ministerium f. L. nicht vorhanden erachtet wurden.

In **Niedheim** (Amt Engen) ist am 24. Jan. im 63. Lebensjahre Herr Alt-Ratschreiber Eduard Preßler an einem Schlaganfall gestorben. Als Hegau-Dichter ist der Verstorbene weiteren Kreisen bekannt geworden. Seine hübschen Gedichte sind in mehreren Auflagen erschienen. Herr Preßler war eine im ganzen Oberland bekannte und beliebte Persönlichkeit.

In **Mühlarren** (Amt Breisach) ist die Jugend jetzt eifrig an der Arbeit, in den Rebbergen nach Puppen des *Sauerwurms* zu suchen. Es sind bis jetzt in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits 17 000 dieser Schädlinge aufgefunden und abgeliefert worden.

In **Eberbach** hat der Bürgerausschuß beschlossen, eine sofortige Neuwahl des Bürgermeisters Dr. Weiß eintreten zu lassen, um dessen Dienstperiode mit dem gesetzlichen Fristenlauf in Einklang zu bringen. Bürgermeister Dr. Weiß erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden und wird nun sein Amt niederlegen, um sich der Neuwahl zu unterziehen.

In **Raftatt** verursacht die Aufhebung des *Ekrois* einen Ausfall von jährl. 2800 Mark.

Auch die Stadt **Sttlingen** erhält elektr. Licht und Kraft. Lieferant ist das Elektrizitätswerk der Albtalbahn. Außer einer Ermäßigung für ihren eigenen Bedarf erhält die Stadt 20 Prozent der Bruttoeinnahmen. Der Vertrag wird vorerst auf 10 Jahre abgeschlossen. Nach 5 Jahren hat die Stadt die Möglichkeit, das Leitungsnetz zu erwerben. Die Kilowattstunde für Kleinabnehmer kostet 16—20 Pfg. für Kraft und 40—50 Pfg. für Licht.

In **Donauersingen** hat der Bürgerausschuß die Voranschlagsüberschreitung von 15 000 M. beim neuen Schulhaus genehmigt. In der Sitzung wurde beanstandet, daß die Kläranlage nicht funktioniere, da sie über einen Meter zu hoch gelegt sei. Das Stadtbauamt bestreitet, daran schuldig zu sein, ebenso der Unternehmer, die Firma Schweder in Berlin. Die Sache wird nun zum Prozeß kommen.

In **Siershad** (A. Tauberbischofsheim) feierte Ratschreiber Alfons Steffan sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Die Gemeinde überreichte ihm eine schöne Uhr.

**Den Vollzug der Gemeindevoranschläge für 1911 betr.** Das Bezirksamt N. hat in obigem Betreff nachstehende Verfügung an die Gemeindebehörden des Bezirks erlassen:

„Späterens auf 15. Mai l. J. ist hierher anzuzeigen:

1) daß die Umlageforderungszettel für 1911 unter Beachtung der Vorschriften in § 35 der neuen Voranschlagsanweisung nebst den Erläuterungen hiezu zugestellt worden sind,

2) daß dem Rechner eine neue Voranschlagsanweisung (erhältlich bei Spachholz u. Ehrath in Bönndorf) zugestellt wurde und

3) daß die mit Monatsspalten versehenen Register über die nach dem Voranschlag zu vollziehenden Einnahmen (wie Bürgergenußauslagen, Holzmacherlöhne, Ersatz der Privatwaldhufkosten, Staatssteuer aus den Almendgrundstücken etc.) dem Rechner zum Vollzug behändigt worden sind.

Hinsichtlich der zu erhebenden Genußauslagen wird auf Seite 29 und 34 des Voranschlags und bezüglich der Staatssteuer aus Almendgrundstücken auf die Erläuterungen Seite 11 und 12 der oben erwähnten neuen Voranschlagsanweisung zur genannten Beachtung verwiesen.“

**Die städtische Sparkasse Durlach**, die 1898 gegründet wurde und Ende 1910 einen Einlagebestand von rund 19441000 M. aufweist, erzielte 1910 einen Reingewinn von rund 133000 M. Bei der Schulsparkasse und im Abholungsverfahren wurden 1910 rund 38000 M. eingelegt. An Sparmarken sind an 27 Lehrer und Lehrerinnen abgegeben worden 85000 Stück a 10 Pf. und 71000 Stück a 20 Pf. im Wertbetrag von rund 23000 M. Nach den Satzungen ist der Scheckverkehr für die Einleger zugelassen. Es erfolgten 287 Einzahlungen mit zusammen 435000 M. und 464 Auszahlungen mit 349000 M. Im Postüberweisungs- und Scheckverkehr erfolgten Gutschriften 586000 M. durch 1141 Zählkarten und 42 Ueberweisungen, Lauschriften 584000 M. durch 105 Barrückzahlungen und 75 Ueberweisungen.

**Der Umlagefuß** in den 10 badischen Städten der Städteordnung beträgt für das Liegenschafts- und Betriebsvermögen auf je 100 M. (das Vorjahr steht in Klammern): Konstanz 42 (44), Mannheim 35 (35), Pforzheim 35 (32), Karlsruhe 34 (35), Offenburg 34 (34), Bruchsal 32 (33), Lahr 32 (33), Heidelberg 31 (33), Freiburg 30 (31), Baden-Baden 30 (31) Pfennig. Danach konnte eine Reihe von Städten durch stärkere Heranziehung des Kapitalvermögens und des Einkommens den Steuerfuß ermäßigen. Sämtliche Städte haben die Eingaben der Grund- und Hausbesitzer um Befreiung eines Teiles des Liegenschaftsvermögens von der Umlage, wo sie eingereicht wurden, abgelehnt.

**Millionenanzleihen.** Der Markt für einheimische Renten geriet in den letzten Monaten in etwas schwächere Verfassung, hauptsächlich infolge der Zufuhr neuen Materials. Auf die jüngst emittierte Badische Anleihe von 30 Millionen M. folgen Bayern mit einer solchen in Höhe von 50 Millionen Mark; die erstere wird zum Kurse

von 101½ Proz., die letztere a 101— Prozent zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Weitere Emissionen dürften ebenfalls bevorstehen und zwar von Seiten Bremens im Betrage von 40 000 000 M. und des Großherzogtums Oldenburg im Betrage von 6½ Millionen. Während die 3— Proz. Reichsanleihe und Preuß. Konfols behauptet bleiben, sind die 3 Proz. Gattungen um etwa ¼ Prozent gedrückt.

**Beitragte Prozeßjucht.** Die Prozeßjucht hat einem Landwirt im Markgräflerland einen schlimmen Streich gespielt. Der Landwirt fuhr einem Nachbar über die ungemähte Wiese und dieser verlangte nun eine angemessene Entschädigung in der Höhe weniger Mark. Das lehnte der erstere entrüstet ab und die Sache kam vor das Amtsgericht, das den Landwirt zur Zahlung von 6 Mark verurteilte. Dieses Urteil ließ jedoch der Landwirt nicht gelten, er ging an das Berufungsgericht, das das Urteil der ersten Instanz bestätigte. Der kleine Betrag von 6 Mark ist nun mit den Kosten auf 400 Mark angelaufen, die natürlich der Landwirt zahlen muß. Auf solche Beispiele können die Ortseinwohner nicht oft genug hingewiesen werden.

**Neue Hundertmarkscheine.** Heute ist bei der Reichsbank eine neue Art Reichsbanknoten zu 100 Mark zur Ausgabe gelangt. Die in der Hauptsache in bläulichem Kupferdruck ausgeführten, 20,7 Zentimeter breiten und 10,2 Zentimeter hohen Noten sind aus geschöpftem Papier hergestellt. Sie zeigen in einem Nebenteil — von der Vorderseite aus gesehen links — als Wasserzeichen das Brustbild Kaiser Wilhelms I. und darunter ein von lichten Punkten umgebenes, dunkel umrandetes Oval mit der hellen Zahl 100. Auf der linken Hälfte der Rückseite befindet sich ein Streifen aus purpurroten und grünen Pflanzenfasern. Die Nummer erscheint auf jeder Note fünfmal, und zwar zweimal auf der Vorderseite, dreimal auf der Rückseite. Auf der Vorderseite enthält die Mitte des Hauptteils in deutscher Schrift mit verzierten Initialen den Text: „Ein Hundert Mark zahlt die Reichsbankhauptkassa in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einkäufer dieser Banknote.“ An jeder Seite, neben den Unterschriften, befindet sich ein roter Kontrollstempel mit dem Reichsadler, viermaliger Wertangabe und der weißen Inschrift: Reichsbankdirektorium. Unter dem Textdruck sind im lichten Untergrunde Kaiserkrone, Bepter, Schwert und Reichsapfel, sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet. Das Mittelfeld wird von vier gegeneinander abgesetzten Leisten begrenzt. Die obere Leiste enthält das Wort Reichsbanknote in deutschen Buchstaben, dunkel mit weißer Einfassung, auf getöntem neuartigem Untergrunde. In der Mitte der unteren Leiste befindet sich ein mit feinem Muster gefüllter Kreis mit der weißen Zahl 100. Zwischen dem Kreis und den ihn umgebenden zweigartigen Verzierungen steht auf beiden Seiten das Wort „Mark“ in weißer Schrift auf dunklem Grunde. Der obere Teil der linken Seitenleiste zeigt einen nach rechts blickenden Merkurkopf auf dunklem Grunde, von handartigen Verzier-

vigen medaillonförmig umschlossen. In gleicher Art ist oben in der rechten Seitenleiste der Ceres-Kopf nach links blickend angebracht. Unter jedem Medaillon steht auf einem Ornament ein Adler mit geöffneten Flügeln, den Kopf nach außen gewandt und mit einem weiß begrenzten, guillochierten Schildchen vor der Brust, das in dunklen, weiß eingefassten, etwa 8 mm hohen Ziffern die Zahl 100 enthält. Die ganze Vorderseite wird von einer Einfassung aus kleinen Ornamenten und guillochierten, mit der weißen Ziffer 100 versehenen Rosetten umrahmt. Eine ähnliche Leiste scheidet den unbedruckten, das Wasserzeichen enthaltenden Nebenteil vom Hauptteil. Die auf gleiche Art von einer schmalen Zierleiste umschlossene Rückseite ist in ihrem Hauptteil mit einem rötlichen, bis zum Nebenteil reichenden Schutzdruck versehen. Rechts im Vordergrund sitzt eine nach außen blickende Germania, deren Schultern ein dunkler, mit hellen Adlern bedeckter Mantel umgibt. Ueber dem hellen Kleid deckt ein Panzer die Brust. Das mit Lorbeerzweigen geschmückte Haupt trägt die Kaiserkrone. Zu Füßen der Germania in der Mitte des Hauptteils ist eine rote Banknotenummer angebracht. Hinter der Germania in der Mitte des Rückseitenbildes stehen zwei starke Eichenstämme mit breitverzweigtem Geäst und teilweise freiliegendem Wurzelwerk. Links bedecken die Sinnbilder des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft den Boden; Merkurstab, Warenballen, Amboss, Hammer, Fahrrad und Flug. Im Hintergrund breitet sich das Meer aus mit drei in voller Fahrt befindlichen Kriegsschiffen. Ueber den Schiffen schwebt frei die Zeile „Ein Hundert Mark“ in verzierter deutscher Schrift, hell auf dunklem Grunde. Das Gesamtbild wird von bandartigen Ornamenten eingerahmt, die oben in der Mitte ein längliches und in den vier Ecken ovale, mit verschlungenen Linien ausgefüllte Schildchen begrenzen. In dem länglichen Schild steht die rote Banknotenummer, die Eckbildchen zeigen die weißumrahmte Zahl 100. Der rechts sich anschließende Nebenteil ist mit einem leichten Muster versehen, das sich aus kleinen Verzierungen und der bloßen Auge kaum sichtbaren Ziffer 100 zusammensetzt. Im unteren Teil ist ein römisches M mit darauf liegender 100 sichtbar; darunter ist die Nummer in roter Farbe gedruckt.

**Münzprägung.** In der Sitzung des Bundesrats vom 23. Februar l. J. wurde die Vorlage betreffend die Prägung von drei Millionen Mark in Fünfzigpfennigstücken dem zuständigen Ausschuss überwiesen.

**Justizinzipienten.** Nach einem Erlaß des Justizministeriums können im laufenden Jahre mangels Bedarfs Justizinzipienten nicht aufgenommen werden. Die Amtsgerichte und Notariate sind angewiesen, auf etwa einlaufende Gesuche die Gesuchsteller in diesem Sinne zu verständigigen.

### Zur Schärfung des Sprachgefühls.

58) „Unterzeichnete, die anlässlich des Geburtstages Ew. Durchlaucht zu einem festlichen Frühstücken versammelt sind, erlauben sich auf das Wohl Ew. Durchlaucht, dem Baumeister des auf festem Fundament gefügten Deutschen Reiches — ein Glas perlenden deutschen Weines zu trinken“. (Drahtgruß an den Fürsten Bismarck aus Dresden l. April 1895).

58) „Unterzeichnete, die zur Feier des Geburtstages Ew. Durchlaucht zu einem festlichen Frühstücken versammelt sind, erlauben sich auf das Wohl Ew. Durchlaucht, des Baumeisters des auf festem Grunde errichteten Deutschen Reiches — oder: des festgefügteten Deutschen Reiches — ein Glas perlenden deutschen Weines zu trinken.“

Anlässlich — unjöhn. Beisatz (Apposition) in falschem Beugungsfall. Statt: „des Baumeisters des Reiches besser klingend unseres Reiches.“

Beispiele für den fehlerhaften Gebrauch des 3. Falles (Dativ) im Beisatz zu dem 2. und 4. Fall (Genitiv und Akkusativ): „Aus dem Leben des jüngst verstorbenen Bildhauers Rudolf Maison in München, dem genialen Schöpfer der Herolde auf dem Reichstagsgebäude“ (Wiesbadener Tageblatt, mitgeteilt von Pfarrer W. Zeller in Braunsfels). — „Er gedachte mit warmen Worten Ihrer Majestäten Kaiser Wilhelms und König Georgs als den mächtigen Schützern und Förderern des Friedens“ (Zeitungsbereich). — „Die Reisenden machten Halt am Ufer des reißenden Neuenquemes, einem trüben, brausenden Gewässer“; — „von seiten ihres Lehrers sowohl, einem Freund Dr. Hochhäufers, als wie von diesem selbst“ (aus einer Reisebeschreibung, mitgeteilt von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer). — „Der Präsident der Republik ist zu einer rein dekorativen Zutat des wirklichen Trägers der Macht, dem Ministerium, herabgedrückt“ (Zeitungsfach). — „Dies erschüttert von dem Heimgange Ihres Herrn Vaters, dem Stolze der deutschen Nation, drängt es mich, Ihnen den Ausdruck der wärmsten Teilnahme . . . zu übermitteln“ (Beileidskundgebung eines deutschen Fürsten bei dem Tode Bismarcks).

Für den 4. Fall: „Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel . . . erfolgt am Wahltage . . . durch den Vorsitzenden des Schulausschusses oder durch dessen Stellvertreter und durch die vom Schulausschusse vorher zu wählenden drei Beisitzer, nämlich einem weiteren Mitgliede des Schulausschusses und zwei stimmberechtigten Lehrern“ (aus einer amtlichen Bekanntmachung). — „Es ist mehr wie wahrscheinlich, daß die Feier dieses Tages (der Sommer Sonnenwende) wie so vieles andere zur europäischen Kulturwelt gelangte durch die in astronomischen Dingen erfahrenen Sumerer, d. h. den 3000 vor unserer Zeitrechnung in der Euphratebene anässigen alten Babylonier“ (aus einem wissenschaftlichen Aufsatz mitgeteilt von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer). — „Zum Andenken an den Oberforstmeister Georg Bernhard von Bülow, dem Gründer von Heringsdorf 1855“ (Inschrift eines Denkmals in Heringsdorf).

# Bülow-Pianino

— sehr gutes Instrument —

fast neu ist mit Garantieschein sehr billig abzugeben bei

**F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.**

Auf Wunsch Franko-Probesendung ohne Kaufverpflichtung. Abbildung frei.

## Kassenschränke

Stahlpanzerschränke

Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

**Wilh. Weiss** Fabr f Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f Banken, Behörden.

## Gemeinde- \* \* \* \* \* \* \* Registratur.

Wer eine Gemeindefregistratur anzulegen hat versäume nicht, daß in unserm Verlage erschienene

### Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

### ≡ Aktendecken (Pallien) ≡

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen kommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt und somit Geld gespart.

**Bonndorfer Buchdruckerei**  
Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald)

## Zu kaufen gesucht!

der Jahrgang 1899/1900 der Zeitschrift.  
Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle erbeten.



## Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Ferner:

## Wahlimpresen

zu Gemeindewahlen

nach der neuen Gemeindefwahlordnung, empfohlen Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald).



# Bülow-Pianinos

— Fabrikat ersten Ranges —  
Alle Stille- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.  
Franko-lieferung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offerte frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsrevidentenkreisen.

**Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8**  
Lieferant des Verbandes.

## Plakate

## Maul- und Klauenfeuche

empfehlen  
Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

## Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzwald),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.